



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-652.22

Bregenz, am 26.05.2014

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
SMTP: post.IV1@bmwfw.gv.at

Auskunft:
Dr. Raimund Fend
Tel.: +43(0)5574/511-20218

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz und das
Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten
KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, erlassen werden
(Energieeffizienzpaket des Bundes); Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 07. Mai 2014, GZ: BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines

a) Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollten diese Maßnahmen ausgewogen sein. Der vorliegende Begutachtungsentwurf wird kritisch gesehen, da er insbesondere eine unangemessene Belastung der Energielieferanten mit sich bringt; dies kann in weiterer Folge zu einer Erhöhung der Endkundenpreise für Haushalte und Unternehmen führen und damit auch einen Standortnachteil für die im Wettbewerb stehende österreichische Wirtschaft mit sich bringen.

Auch wenn die Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienzrichtlinie) die Mitgliedstaaten zu Energieeinsparungen von 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes verpflichtet, muss dieses Ziel nicht zwingend über ein Energieeffizienzverpflichtungssystem erreicht werden. Die Energieeffizienzrichtlinie erlaubt alternativ, das oben genannte Ziel (auch) durch andere strategische Maßnahmen zu erfüllen. Bei der Entscheidung, ob bzw. inwieweit die Vorgaben der Richtlinie über ein Verpflichtungssystem oder strategische Maßnahmen erreicht werden sollen, ist auch auf die Vorgehensweise in

den Nachbarstaaten, insbesondere Deutschland, Rücksicht zu nehmen, damit es hier zu keiner wesentlich unterschiedlichen Kostensituation und in der Folge zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit kommt.

Das vorgesehene Ziel, den Endenergieverbrauch auf 1.100 PJ zu stabilisieren, ist ein indikatives Ziel. Dieses Ziel kann laut dem - der Europäischen Kommission bereits übermittelten - nationalen Energieeffizienzaktionsplan 2014 (NEEAP 2014) durch strategische Maßnahmen der Jahre 2009 bis einschließlich 2020 mehr als erfüllt werden bzw. auf 1.100 PJ stabilisiert werden. Dies gilt auch für die Erreichung des verbindlichen Endenergieeffizienzziels von 218 PJ (kumulativ). Auch dieses Ziel kann bei Berücksichtigung aller strategischen Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene auch ohne das vorgesehene Verpflichtungssystem für Energielieferanten (§ 10 des Entwurfs) erreicht werden.

Bei Einführung eines Verpflichtungssystems werden die Endverbraucher doppelt belastet, und zwar einerseits durch strategische Maßnahmen (u.a. Steuern) und andererseits durch das neue Verpflichtungssystem (höhere Energiepreise). Eine Doppelbelastung ist nicht erforderlich.

Überdies ist die im Entwurf vorgesehene Verwaltungsstrafe für Energielieferanten bei Nichterreicherung der individuellen Einsparverpflichtung (§ 31 Abs. 1 Z. 4 des Entwurfs) abzulehnen, da der Energielieferant den Verbrauch des Endkunden gar nicht steuern kann (ursprünglich war anstelle einer Geldstrafe eine Ausgleichsabgabe angedacht).

b) Gegen das vorgesehene KWK-Punkte-Gesetz bestehen grundsätzliche Bedenken. In den Erläuterungen wird eingeräumt, dass es sich bei den KWK-Anlagen um unwirtschaftliche Anlagen handelt. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob es sinnvoll ist, nachweislich nicht wirtschaftliche Anlagen zu fördern. Die nunmehr vorgesehene Belastung *aller* Stromkunden zur Lösung dieses (regionalen) Problems kann jedenfalls nicht befürwortet werden. Auch erscheint das vorgeschlagene Fördersystem zu kompliziert und aufwändig.

c) Der vorliegende Entwurf sieht mangels ausreichender Bundeskompetenzen eine Kompetenzdeckungsklausel vor. Die Landesenergiereferentenkonferenz hat bereits mit Beschluss vom 1. Oktober 2012 (und neuerlich vom 7. April 2014) den Bund aufgefordert, dass die Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU unter Bedachtnahme auf die geltende Kompetenzverteilung zu erfolgen habe, wobei Eingriffe in die Landeskompetenzen nur im Einvernehmen mit den Ländern vorgenommen werden dürfen. Das Einvernehmen wurde nicht hergestellt.

Das vorliegende Energieeffizienzpaket des Bundes wird abgelehnt.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (Artikel 1 des Entwurfs)

Zu § 1:

Der Entwurf enthält – mangels ausreichender Bundeskompetenzen – eine Kompetenzdeckungsklausel (siehe dazu bereits die grundsätzlichen Ausführungen unter Punkt I.c). Diese umfasst auch die künftige Änderung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind. Dies wird jedenfalls abgelehnt. Das Wort „Änderung“ in § 1 hat daher jedenfalls zu entfallen.

Zu § 8 Abs. 3 Z. 1 (iVm § 10):

Für anrechenbare Maßnahmen aus der Vergangenheit ist keine individuelle Anrechnung vorgesehen (lediglich pauschale Anrechnung); bereits gesetzte Maßnahmen werden also sozialisiert (so auch die Erläuterungen zu § 8). Damit werden Betriebe, die sich bereits in der Vergangenheit sehr engagiert haben, doppelt benachteiligt. Zum einen werden die bereits getätigten Maßnahmen nicht individuell angerechnet, zum anderen ist es für ein bereits energieeffizienteres Unternehmen schwieriger und kostenintensiver, die entsprechenden Effizienzpotentiale zu heben.

Zu § 10 Abs. 7:

Die Schwelle von 10 GWh ist zu niedrig angesetzt. Für Energieversorger dieser Größenordnung sind im Falle der Einbeziehung in das vorgesehene Energieeffizienzverpflichtungssystem wirtschaftliche Probleme zu erwarten. Es wird vorgeschlagen, auch Energielieferanten, deren Energieträgermix zu mehr als 75 % aus erneuerbaren Energieträgern besteht und die weniger als 25 GWh an Energie pro Jahr absetzen, von den Verpflichtungen auszunehmen.

Zu § 10:

Die Energielieferanten sind nach § 10 des Entwurfs für Energieeinsparungen in Höhe von 0,6 % pro Jahr und somit für fast die Hälfte der gesamtstaatlichen Einsparungen in Höhe von 1,25 % (ohne die anrechenbaren Maßnahmen aus der Vergangenheit in Höhe von pauschal 0,25 %) verantwortlich. Diese Verpflichtung der Energielieferanten ist zum einen grundsätzlich zu hinterfragen, da Energielieferanten ihre Kunden nicht zu einem bestimmten Verhalten zwingen können. Andererseits ist auch die Höhe des Einsparungsziels, welches den Energielieferanten auferlegt wird, kritisch zu hinterfragen, da eine verhältnismäßig kleine Branche für einen sehr großen Teil der gesamten Einsparungen in Österreich verantwortlich sein soll und sich die Einsparungen weitgehend bereits durch strategische Maßnahmen erreichen lassen. Außerdem ist fraglich, ob das jährliche Einsparziel in Höhe von 0,6 % unter den gegebenen Rahmenbedingungen realistisch überhaupt erreicht werden kann. Zunächst sollte daher eine umfassende Potentialanalyse vorgenommen werden.

Überdies sprechen folgende noch ungelöste Probleme gegen das vorgesehene Verpflichtungssystem (siehe weiters auch die Ausführungen zu § 20):

- Änderungen der Kundenanzahl: Ungeklärt ist die für die Anwendung sehr wichtige Frage, welche Auswirkungen es auf die Berechnungsbasis hat, wenn ein Lieferant in der Verpflichtungsperiode Kunden verliert oder gewinnt – nachdem die Berechnungsbasis fixiert ist, hätte eine Änderung des Absatzvolumens während der Verpflichtungsperiode keine Auswirkung auf die Einsparungsverpflichtung. Um solche Verzerrungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass der für die Berechnung der Zielquote maßgebliche Energieabsatz rollierend nachgeführt wird (bspw. ist der Energieabsatz im Jahr 2013 für die Berechnung des Energieabsatzes 2015 maßgeblich, der Energieabsatz im Jahr 2014 für das Jahr 2016, usw.).
- Einhaltung bestehender langfristiger Verträge: Ein weiteres, im vorliegenden Entwurf nicht erwähntes Problem sind bestehende langfristige Lieferverträge, die Energielieferanten weiter zu erfüllen haben. In diese Verträge konnten die Kosten aus den nunmehr angedachten Energieeffizienzmaßnahmen nicht eingepreist werden. Die bereits bestehenden langfristigen Verträge sollten daher aus dem Verpflichtungssystem herausgenommen werden.
- Kosten für Endkunden: Nach den Erläuterungen sind Kosten für die Energielieferanten in Höhe von ca. 200 Mio. Euro zu erwarten. Diese Kosten würden jedoch, so die Erläuterungen, nur in der Anfangsphase entstehen und später durch die Erlöse aus smarten Energiedienstleistungen gedeckt. Nach den bisherigen Erfahrungen der Energielieferanten ist nicht damit zu rechnen, dass mit Energiedienstleistungen Erlöse in dieser Höhe erwirtschaftet werden können. Letztlich werden die Kosten für die Umsetzung dieses Gesetzes daher (auch) die Haushalte und die Unternehmen zu tragen haben. Für die Unternehmen in Österreich ergeben sich dadurch Wettbewerbsnachteile.

Da das im Entwurf vorgesehene Verpflichtungssystem für Energielieferanten grundsätzlich hinterfragt werden kann, die Höhe der Verpflichtung für Energielieferanten überdies nicht ausgewogen ist und schließlich mit diesem System wie angeführt einige ungelöste Probleme verbunden sind, wird als Alternative dazu eine viel stärkere Gewichtung von sonstigen strategischen Maßnahmen sowie von Selbstverpflichtungen der Energielieferanten vorgeschlagen. Als realistischen Zielwert für die Energielieferanten könnten Einsparungen in Höhe von 0,15 % pro Jahr angesehen werden (die restlichen Energieeinsparungen, die Österreich gemäß der Energieeffizienzrichtlinie zu erbringen hat, wären durch anrechenbare „*early actions*“ aus der Vergangenheit, durch Energieaudits bei Industrieunternehmen und durch sonstige strategische Maßnahmen zu erbringen). Eine solche Aufteilung der gesamtstaatlichen Verpflichtung könnte als ausgewogen bezeichnet werden, würde den effizienten Einsatz von Energie forcieren und würde außerdem die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts berücksichtigen.

Zu § 16:

Kritisch angemerkt wird, dass offensichtlich Gebäude der Bundesimmobiliengesellschaft mbH nicht erfasst werden.

Zu § 20:

An Stelle von verpflichtenden Maßnahmen können die Energielieferanten ihre Verpflichtungen durch Ausschreibungen nach § 20 erfüllen. Das Ausschreibungsverfahren, das binnen drei Monaten ab Beginn des jeweiligen Verpflichtungszeitraums gestartet werden muss, hat dabei unter sinngemäßer Anwendung des Bundesvergabegesetzes zu erfolgen. Die Anwendung des Bundesvergabegesetzes dürfte in dieser Konstellation praktisch nicht oder nur schwer umsetzbar sein: Selbst wenn der Auftragswert unter der Schwelle liegt und somit nicht europaweit ausgeschrieben werden muss, ist davon auszugehen, dass für die ordentliche Umsetzung des – in der Praxis meist zur Anwendung kommenden – zweistufigen Verfahrens mindestens 4 Monate benötigt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass der Auftragnehmer voraussichtlich frühestens im Juli des jeweiligen Jahres feststeht, in welchem er schon Maßnahmen zur Energieeffizienz zu setzen hat (welche naturgemäß eine gewisse Vorlaufzeit benötigen).

Überdies ist unklar, ob im Falle einer Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen nach § 20 der betreffende Energielieferant nach der Erteilung des Zuschlags weiterhin selbst für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung haftet (wenn die betreffenden Maßnahmen vom Dritten nicht oder nur teilweise durchgeführt werden).

Zu § 29 Abs. 1:

Nach § 29 Abs. 1 letzter Satz sind der E-Control (und dem Bundesminister) auf deren Ersuchen „sämtliche Daten“ zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung ist vor allem deshalb nicht nachvollziehbar, da die E-Control das Bundes-Energieeffizienzgesetz nicht vollzieht. Ein solches uneingeschränktes Dateneinsichtsrecht einer nicht zuständigen Behörde ist sachlich nicht begründbar und schon aus diesem Grund abzulehnen.

Die Wortfolge „die E-Control“ bzw. „der E-Control“ im § 29 Abs. 1 hat zu entfallen.

Zu § 31 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 2:

Anstelle der im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Ausgleichsabgabe ist nunmehr eine fixe Geldstrafe vorgesehen: Energielieferanten, die ihre Einsparziele nicht erfüllen, sind mit einer Geldstrafe von 20 Cent für jede nicht erreichte kWh zu bestrafen. Die Verwaltungsstrafe hat dabei keine schuldbebefreiende Wirkung, d.h. die fehlenden Maßnahmen sind dennoch zu erbringen und nachzuweisen, was zu zusätzlichen Kosten führt.

Einem Unternehmen, das seine Verpflichtung nicht erfüllt, wird in der Regel kein strafbares Verhalten vorwerfbar sein, da es den Verbrauch der Endkunden nicht steuern kann. Eine Sanktionierung mit Verwaltungsstrafen - noch dazu fixen Geldstrafen - ist daher kein geeigneter Weg und wird abgelehnt. Die ursprünglich angedachte Lösung mit einer Ausgleichsabgabe (die zweckgebunden für Energieeffizienzmaßnahmen verwendet wird) erscheint insoweit als der bessere Weg.

Auch das rückwirkende Inkrafttreten (§ 32) wird abgelehnt. Da die Erzielung der anzustrebenden Energieeinsparungen notwendigerweise eine bestimmte Vorlaufzeit benötigt und die Nichteinhaltung der Ziele für 2014 bereits mit Strafen sanktioniert wird, bedeutet dies de facto eine rückwirkende Bestrafung, was verfassungsrechtlich unzulässig ist.

III. KWK-Punkte-Gesetz (Artikel 2 des Entwurfs)

Der Betrieb von KWK-Anlagen erscheint derzeit nicht wirtschaftlich (hohe Energiepreise/Gaspreise; Förderungen sind ausgelaufen). Der im Entwurf vorgesehene verpflichtende Ankauf von sog. KWK-Punkten soll daher nunmehr als neue Finanzierungsform den Betrieb von bestehenden KWK-Anlagen sichern. Es sollen zu diesem Zweck mit Bundesgesetz *alle* Stromendverbraucher belastet werden. Dies erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Dem Gesetzesentwurf bzw. den Erläuterungen kann auch nicht entnommen werden, in welchem Umfang tatsächlich ein Förderbedarf besteht, der auch nachvollziehbar ist.

Im Übrigen erscheint das vorgeschlagene Fördersystem zu kompliziert. Statt einer Förderung über KWK-Punkte mit treuhänderischer Abwicklung durch die Netzbetreiber wäre auch ein einfaches Abgabensystem wie in Deutschland denkbar. Bei einem solchen Modell wäre auch die im Gesetz vorgesehene treuhändige Abwicklung durch die Netzbetreiber nicht notwendig. Diese in § 13 KWK-G vorgesehene Verpflichtung des Netzbetreibers ist aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes zu hinterfragen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalratspräsident, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, SMTP: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:

- institut@foederalismus.at
25. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at
29. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
30. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), via VOKIS versendet
31. Illwerke/VKW-Gruppe, Weidachstraße 6 , 6900 Bregenz, SMTP:
info@illwerke.at
32. Illwerke/VKW-Gruppe, Weidachstraße 6 , 6900 Bregenz, SMTP:
friederike.schrottenbaum-philipp@illwerke.at
33. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), via VOKIS versendet
34. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), via VOKIS versendet
35. Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, SMTP:
direktion@wkv.at